

Der Kreistag des Landkreises Kronach erläßt aufgrund Art. 17 Satz 1 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-1) folgende

S A T Z U N G

über die Stiftung und die Verleihung einer Ehrennadel des Landkreises Kronach

§ 1

(1) Als ehrende Anerkennung für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder Verbänden mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen, stiftet der Landkreis Kronach eine Ehrennadel.

(2) Die Ehrennadel zeigt das Landkreiswappen, umgeben mit einem goldenen bzw. silbernen Lorbeerkranz und der Umschrift "Ehrennadel Landkreis Kronach". Sie wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(3) Mit der Goldenen Ehrennadel können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich durch herausragendes langjähriges ehrenamtliches Engagement besondere Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben. Mit der Silbernen Ehrennadel wird herausragendes Engagement anerkannt.

(4) Tätigkeiten auf verschiedenen Gebieten, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können zusammengefasst werden.

(5) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung oder in politischen Parteien oder Gruppierungen bleiben außer Betracht. Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.

§ 2

(1) Jährlich können bis zu 25 Personen ausgezeichnet werden. Über die Verleihung entscheidet der Kreisausschuss. In dringenden und unaufschiebbaren Einzelfällen kann der Landrat ausnahmsweise jährlich bis zu 10 Personen mit der Silbernen Ehrennadel auch ohne Kreisausschussbeschluss auszeichnen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Landrat und die Kreisrätinnen und Kreisräte.

§ 3

Zusammen mit der Ehrennadel wird eine Urkunde über die Verleihung ausgehändigt.

§ 4

Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Tätigkeit zur Zeit des Vorschlags, Anschrift und einen kurzen Lebenslauf,
- b) Angaben über bereits verliehene Auszeichnungen,
- c) eine ausführliche Vorschlagsbegründung.

§ 5

(1) Die Ehrennadel ist abzuerkennen, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann ebenfalls die Ehrennadel dem Inhaber aberkannt werden. Dies gilt auch, wenn einer der genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.

(2) Die Aberkennung ist vom Kreisausschuss zu beschließen. Ehrennadel und Verleihungs-urkunde sind in diesem Fall an das Landratsamt zurückzugeben.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. August 1994 in Kraft.